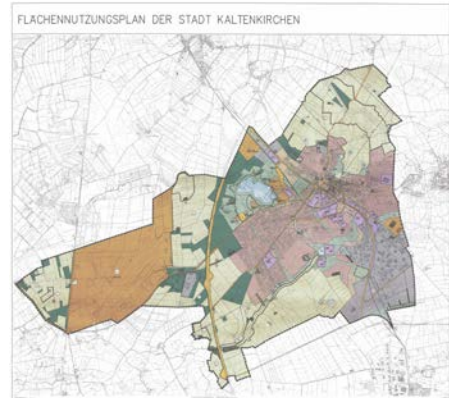


Was ist ein Flächennutzungsplan?

Der Flächennutzungsplan (FNP) gehört zu den Planungsinstrumenten der Kommunen und wird fachlich als der *vorbereitende Bauleitplan* einer Kommune bezeichnet. Der FNP stellt in Grundzügen die geplante Nutzung der Flächen im gesamten Stadtgebiet dar und trifft Aussagen über die beabsichtigte künftige städtebauliche Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebieten, Freiflächen und der Infrastruktur für einen längeren Zeitraum (in der Regel zwischen 10 und 15 Jahre). Die Rechtsgrundlage für die Erstellung eines FNP bildet das *Baugesetzbuch* (BauGB).



Der Flächennutzungsplan Kaltenkirchen

Der FNP für Kaltenkirchen ist im Jahre 1999 wirksam geworden und wurde inzwischen aufgrund aktueller Entwicklungen in verschiedenen Teilbereichen überarbeitet. Bei der Aufstellung des FNP 1999 stand unter anderem die künftige Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zum Jahre 2010 im Vordergrund. Es wurde ein Bevölkerungswachstum von bis zu ca. 3.980 Einwohner auf insgesamt ca. 21.500 Einwohner prognostiziert. Damit verbunden ist nicht nur die Bereitstellung weiterer Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Schulen, Kindergärten, Sport- und Freizeiteinrichtungen, soziale Betreuungseinrichtungen, sondern auch die Prüfung der Leistungsfähigkeit des überörtlichen und örtlichen Straßennetzes und des Versorgungsnetzes sowie die Einbindung der Grünaspekte (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz).

Woraus besteht der Flächennutzungsplan Kaltenkirchen?

Zum FNP gehören die das gesamte Stadtgebiet darstellende Planzeichnung und die Begründung. Inhalte der Planzeichnung sind u.a. die Abgrenzung von bebauten und unbebauten Flächen; die Gliederung der Wohnbauflächen, die Lage der gemischten, gewerblichen und Sonderbauflächen, Standorte und Flächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfs (z.B. Schulen, öffentl. Verwaltungen und kirchliche Einrichtungen) der Ver- und Entsorgung, die wichtigsten Verkehrswege und die Gliederung der Freiflächen in Grün-, Wald- und Landwirtschaftsnutzungen.

Wie kommt der Flächennutzungsplan zustande?

Das Verfahren ist im BauGB gesetzlich vorgeschrieben. Neben den erforderlichen Beschlüssen in den städtischen Gremien sind auch die Öffentlichkeit, die betroffenen Behörden, die Nachbargemeinden und Ministerien gemäß BauGB zu beteiligen. Im Rahmen dieser Beteiligung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Wen bindet der Flächennutzungsplan?

Der FNP ist für die Stadt Kaltenkirchen, die beteiligten Behörden und öffentlichen Planungsträger bindend. Der Flächennutzungsplan trifft aufgrund des Maßstabes der Planzeichnung (1:10.000) keine parzellenscharfen Aussagen zu einzelnen Grundstücken. Für den Bürger entwickelt der FNP keine unmittelbare Rechtswirkung. Aus seinen Darstellungen sind keine Rechtsansprüche, wie etwa Baugenehmigungen für ein bestimmtes Grundstück, herzuleiten. Die Stadt Kaltenkirchen ist jedoch verpflichtet alle Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln (z.B. aus Wohnbauflächen werden Allgemeine und/oder Reine Wohngebiete und aus gewerblichen Bauflächen Industrie- und/oder Gewerbegebiete entwickelt). Erst Bebauungspläne enthalten gegenüber dem Bürger rechtsverbindliche Festsetzungen.